

Rahmenvereinbarung

über

die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I

(RV Sek I)

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Berlin),

nachstehend „**Berlin**“ genannt, einerseits

und

den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden:

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
- Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz e.V.
- Jüdische Gemeinde zu Berlin,

nachstehend „**LIGA**“ genannt,

sowie

dem Landesjugendring Berlin e.V., nachstehend „**LJR**“ genannt, andererseits.

Präambel

Die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesjugendring und die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind vom gemeinsamen Interesse geleitet, eine an den Bedürfnissen von Schülern und Schülerinnen ausgerichtete Kooperation im Ganztagsbetrieb von Schule zu realisieren.

Ziel ist es, die Bildungs- und Erziehungsangebote der Schule mit Angeboten von Trägern der freien Jugendhilfe so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die nach den individuellen Bedürfnissen benötigt wird. Durch eine abgestimmte soziale, emotionale, kognitive und auf Chancengerechtigkeit bestrebte Förderung soll dieses Ziel verwirklicht werden. Ein solches gemeinsames ganzheitliches Bildungsverständnis berücksichtigt alle Lernorte und bezieht diese in den Bildungsprozess mit ein. Eine positive Entwicklung junger Menschen erfordert eine Verbindung von sozialem, kognitivem und emotionalem Lernen.

Dies kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn die für Bildung und Erziehung verantwortlichen Träger und Institutionen in verbindlichen Kooperationsstrukturen zusammen wirken. Gerade solche Facetten von Bildung, die für Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives, jedoch oft unterschätztes Feld sozialer Anerkennung und Integration bieten, sollen bei den Kooperationen mit Schule stärker in das Blickfeld genommen werden. Dabei sollen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und pädagogische Kompetenzen als Chance gesehen und genutzt werden, um Bildungsprozesse im Sinne der zahlreichen Ziele weiter zu verbessern. Gemeinsam sichern die Vertragspartner im Rahmen ihrer Kooperation z. B. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft und die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweisen, anderer Herkunft und Weltanschauung und geben Anregungen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement.

Unabhängig von sozialen Belastungsfaktoren ist es notwendig, allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeiten zu geben, sich gemäß ihren Anlagen und Stärken bestmöglich entwickeln zu können. Zugleich gilt es, den herkunftsbedingten Bildungsbenachteiligungen vieler Kinder und Jugendlicher entgegenzuwirken.

Diese Rahmenvereinbarung ist Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligter im Interesse der Schüler und Schülerinnen im Sinne einer partizipativ angelegten schulischen Ganztagskonzeption. Die Träger der freien Jugendhilfe bringen ihre fachlichen Erfahrungen und methodischen Ansätze als eine umfassende Bereicherung des Bildungsraumes Schule ein. Die erfolgreiche Kooperation erfolgt im Geiste einer fachübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft in Anerkennung der Stärken der Partner.

Mit dieser Rahmenvereinbarung werden die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit von Schulen und der Jugendhilfe nachhaltig gestärkt und ihre jeweiligen Kompetenzen effizient genutzt.

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vereinbarung

- (1) Rechtsgrundlage dieser Vereinbarung sind die maßgeblichen landesrechtlichen, insbesondere schulrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Sofern sich einschlägige rechtliche Regelungen ändern, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Prüfung und ggf. Anpassung dieses Vertrages.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung hat im Geltungsbereich des § 2 die Finanzierung der Kosten zum Gegenstand, die den Trägern der freien Jugendhilfe bei der partnerschaftlichen Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes mittels Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten außerhalb des Unterrichts nach Studentafel entstehen.

§ 2 Geltungsbereich; Beitritt durch Kooperationsvertrag

- (1) Diese Rahmenvereinbarung findet auf alle nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (im Folgenden Träger genannt) Anwendung, die dieser Rahmenvereinbarung durch Abschluss eines Kooperationsvertrages gemäß § 3 beitreten und mit methodischen und fachlichen Mitteln der Jugendhilfe ein Angebot im Rahmen der Sekundarstufe I sicherstellen. Hierzu gehört auch die entsprechende Sicherstellung der Regelungen nach § 8a und § 72a SGB VIII.
- (2) Der Kooperationsvertrag wird zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schulleitung der jeweiligen Schule abgeschlossen. Inhalt und Umfang der im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den kalkulierten Ausstattungsmerkmalen stehen, die Grundlage der Ausgabeermächtigung für die Schule sind.
- (3) Für den Fall, dass mehrere Träger der freien Jugendhilfe an einer Schule für eine Kooperation in Frage kommen, können folgende Kooperationsformen vereinbart werden:
 - a. Die Schule schließt mit jedem Träger einzeln einen Kooperationsvertrag.
 - b. Die Schule kooperiert mit einem Kooperationsverbund, der aus mehreren rechtlich selbstständigen Trägern besteht. Diese schließen einzelne Kooperationsverträge ab.
 - c. Träger können sich zu einem Trägerverbund zusammenschließen und benennen in diesem Fall einen Leitträger (juristische Person). Dieser schließt für alle beteiligten Einrichtungen einen Kooperationsvertrag ab.

§ 3 Leistungen der Träger, Kooperationsvertrag

- (1) Die jeweils in einer Schule auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung angebotenen Leistungen der Träger werden in einem Kooperationsvertrag beschrieben und festgelegt (siehe Anlage D, RV-Sek I, §11). In ihrer Arbeit sollen sich die Träger der freien Jugendhilfe auf das pädagogische Konzept der Schule, wie es im Schulprogramm festgelegt ist, beziehen und in dessen Weiterentwicklung einbezogen werden.
Der Kooperationsvertrag für integrierte Sekundarschulen trifft mindestens Aussagen über:

- Art und Umfang sowie den Zeitrahmen der Leistungen
- Darstellung der Leistungen unter Bezugnahme auf das Schulprogramm und den zu erreichenden Schul- und Bildungszweck
- Höhe der Kostenerstattung
- vom Träger sicherzustellende Qualifikation des eingesetzten Personals
- von der Schule zur Verfügung gestellte sächliche Ressourcen (insb. Raumkapazitäten und zur Erbringung der Leistung notwendige Materialien)
- Klarstellung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der an der Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Angaben zur Aufsichtspflicht, wenn über die Aufsicht während der vom Träger der freien Jugendhilfe durchgeführten Veranstaltungen hinaus weitergehende Aufsichtspflichten vereinbart werden sollen
- Laufzeit des Kooperationsvertrages
- Regelungen bei insgesamt oder teilweiser Nicht-Inanspruchnahme von Angeboten

Die Angebote im Rahmen der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes gelten als schulische Veranstaltungen. Für Schülerinnen und Schüler sowie angestellte Lehrer/innen¹ besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung des Landes Berlin bei der Unfallkasse Berlin. Das pädagogische Personal der Träger der freien Jugendhilfe ist über die Unfallversicherung des jeweiligen Trägers zu versichern.

- (2) Die Schule soll bei der Planung von Ganztagsangeboten in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie bei der Auswahl von und der Verhandlung mit den Trägern das örtlich zuständige Jugendamt frühzeitig einbeziehen.
- (3) Kooperationsangebote und Leistungen des Trägers, die bereits ganz oder teilweise aus Mitteln der Jugendhilfe finanziert werden, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung. Ausnahmen sind mit Zustimmung des im Einzugsbereich der Schule örtlich zuständigen Jugendamtes, soweit Landesmittel eingesetzt werden mit Zustimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung, zulässig. Diese sollen nur erteilt werden, wenn mit den Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe eine zusätzliche Leistung des Trägers außerhalb dieser Rahmenvereinbarung ermöglicht wird. Alle geschlossenen Kooperationsverträge sind in Kopie durch die Schule den örtlich zuständigen Jugendämtern sowie der regionalen Schulaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung einzureichen.
- (4) Der Kooperationsvertrag soll mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren geschlossen werden.
- (5) Im Kooperationsvertrag ist eine angemessene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe bei der Planung der Angebote unter Beachtung der Regelungen des Schulgesetzes insbesondere zur Gremienbeteiligung zu regeln. Ziel ist eine themenbezogene partnerschaftliche Mitwirkung. Solange eine weitergehende Beteiligung durch das Schulgesetz nicht vorgesehen ist, wird eine Teilnahme von Vertretern des Kooperationspartners aufgrund Beschlusses des jeweiligen Gremiums als Gast an-

¹ Für verbeamtete Lehrkräfte besteht Unfallversicherungsschutz nach dem Beamtenversorgungsrecht.

gestrebt. Die Personalhoheit der Träger der freien Jugendhilfe über von ihnen beschäftigten Personen wird davon nicht berührt.

- (6) Die Träger wirken an der Evaluierung der Inanspruchnahme des offenen Ganztagsbetriebes durch die Schülerinnen und Schüler mit.
- (7) Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber den Mitarbeiter/innen des Trägers der freien Jugendhilfe besteht nicht. Der Träger benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, der gegenüber seinen Beschäftigten weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist. In Ausnahmesituationen bei Nichterreichbarkeit des Ansprechpartners kann die Schulleitung im Rahmen seiner Aufgaben zur Organisation des Schul- und Betreuungsbetriebes die Mitarbeiter/innen des Trägers veranlassen, die Betreuung sicherzustellen. Die arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt. Schulleitung und Träger der freien Jugendhilfe informieren sich gegenseitig über Einsatz- und Stundenpläne. Sofern Mitarbeiter/innen des Trägers Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen, ergreift der Träger unverzüglich Maßnahmen, um auf eine ordnungsgemäße Erbringung hinzuwirken. Wenn durch schwerwiegende Leistungsmängel oder Fehlverhalten der Mitarbeiter/innen des Trägers der freien Jugendhilfe in der Schule die Leistung nicht mehr vertragsgerecht erbracht wird, zieht der Träger diese Mitarbeiter/innen zurück und stellt andere Mitarbeiter/innen. Neu eingestellte Fachkräfte des Kooperationspartners legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor; bereits bei dem Kooperationspartner beschäftigte Fachkräfte, für die bereits bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Falls das Führungszeugnis eine Eintragung enthält, bedarf es einer Bescheinigung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (8) Die Träger verpflichten sich, die Qualität der zu erbringenden Leistungen durch pädagogisches Fachpersonal und ein Qualitätsmanagement abzusichern. Dazu gehören insbesondere die Fachberatung, der Erfahrungsaustausch mit dem Fachpersonal anderer Einrichtungen sowie Fortbildungsveranstaltungen und Supervision. Träger und Schule verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen. Dafür werden von der Schule Lehrer/innen als direkte Ansprech- und Kooperationspartner/innen für das pädagogische Personal des Trägers benannt. Diese Lehrkräfte fungieren als Multiplikatoren.
- In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der regionalen Schulaufsicht anderes Fachpersonal ganz oder teilweise eingesetzt werden, wenn es sich um Mitarbeiter/innen des Trägers handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. Hierbei kann das Jugendamt beratend hinzugezogen werden. Anderes als Fachpersonal kann aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen Schule und einem Träger auf der Grundlage eines gesonderten Kostenblattes eingesetzt werden.
- (9) Der Träger ist verpflichtet, durch seine Beschäftigten in allen ausschließlich oder gemeinsam mit der Schule genutzten Räumen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden am Gebäude oder an Ausstattungsgegenständen vermieden werden. Von entstandenen Schäden ist die Schulleitung unverzüglich zu informieren, ggf. sind Sofortmaßnahmen zu treffen, damit keine Personen- oder weitere Sachschäden entstehen. Die Kostenträgerschaft

durch Berlin für die Bereitstellung von Gebäuden, Bewirtschaftungskosten und Ausstattungsgegenständen bleibt unberührt.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

- (1) Die Finanzierung der laut Kooperationsvertrag sicherzustellenden Leistungen des Trägers erfolgt durch festzulegende Leistungsstunden.
- (2) Bei der Finanzierung ist der Umfang der vom Träger zu erbringenden Leistungen in Stundenkontingenten zu bemessen und zu vereinbaren. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten.
- (3) Die Höhe der Finanzierung gemäß Leistungsstunde ist dem Kostenblatt Anlage A1 bzw. A2, RV-Sek I, §11 unter Berücksichtigung von Anpassungen nach § 6 und § 10 zu entnehmen. Soweit im Einzelfall eine abweichende Höhe erforderlich ist, ist die Abweichung - mit vorheriger Zustimmung der für Schule zuständigen Senatsverwaltung - im Kooperationsvertrag niederzulegen und die Begründung für die Abweichung aktenkundig zu hinterlegen.
Mit der Finanzierung sind alle Kosten einschließlich der Nebenaufwendungen wie Vor- und Nachbereitungszeiten, Regiekosten, Sachmittelkosten, Kosten für Fortbildung und für Vertretung des vom Träger eingesetzten Personals abgegolten.
- (4) Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung von Berlin öffentliche Mittel. Sie tragen dafür Sorge, dass die Mittel nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs.1 der Landeshaushaltsordnung verwendet werden.
- (5) Die von Berlin zu deckenden Kosten werden in 12 Monatsraten, jeweils in der ersten Woche eines jeden Monats, gezahlt.

§ 5 Leistungsnachweis und Abrechnung

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe legt der Schule bis zum 1.10. eines jeden Jahres einen vollständigen Leistungsnachweis entsprechend der Anlagen C1 bzw.C2, RV-Sek I, §11 vor und stellt statistische Daten bereit, die eine Übersicht über die Anzahl der Maßnahmen und Teilnehmerzahlen ermöglichen. Die Schule informiert die für Schule zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über das Vorliegen des Leistungsnachweises.
- (2) Die Schule prüft den Leistungsnachweis bis zum 15.11.des Jahres und leitet diesen an die für Schule zuständige Senatsverwaltung weiter, die bis zum 1.2. des folgenden Jahres eine Schlussabrechnung gegenüber dem Träger vornimmt.
Ergibt sich daraus, dass die von Berlin geleisteten Zahlungen die tatsächlich zu tragenden Kosten über- oder unterschritten haben, wird der Ausgleich vorgenommen. Rückzahlungen sollen mit den laufenden Zahlungen verrechnet werden. Bei Beendigung der laufenden Finanzierung werden die Differenzbeträge unverzüglich ausgeglichen.
- (3) Kommt der Träger den ihm obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Abrechnung nicht rechtzeitig nach, kann die für Schule zuständige Senatsverwaltung nach einmaliger Mahnung die Zahlungen für das laufende Schuljahr um 20 v.H. senken. Liegt eine prüf-fähige Abrechnung spätestens nach Ablauf einer Fristsetzung mit zweiter Mahnung nicht

vor, kann die Finanzierung eingestellt werden und die Schule den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

- (4) Die Parteien werden nach gemeinsamer Erarbeitung der angestrebten sog. Transparenzklausel zwischen dem Land Berlin und der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände diese – ggf. nach notwendigen Anpassungen – unverzüglich in diese Rahmenvereinbarung aufnehmen.

§ 5a Pflichtverletzung und Prüfung

- (1) Gibt es Anzeichen dafür, dass ein freier Träger der Jugendhilfe gegen die Verpflichtung entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung verstößt, fordert Berlin, vertreten durch die Schule, den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Der jeweilige Verband kann von seinen Mitgliedern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor und werden diese nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin, vertreten durch die Schule, den Kooperationsvertrag mit dem Leistungserbringer kündigen. Das Recht Berlins zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen sowie zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt.

- (2) Berlin oder von Berlin Beauftragte haben das Recht, die für die Berechnung der finanziellen Beteiligung Berlins oder für die Prüfung eines angenommenen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Alle maßgeblichen Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren.

Dies sind insbesondere:

- Kooperationsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und die Kündigungen
- Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes (Fach-) Personal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise)
- Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.

Andere Aufbewahrungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Anpassung der Kostenblätter

Zum 01.01.2016 werden die Kostenblätter neu verhandelt. Dazu wird im Jahr 2015 die Finanzierungsstruktur einer Prüfung unterzogen. Dabei werden auch Personalkosten, Divisor, Verwaltungskosten, Sachkosten und Abrechnungsmodalitäten in die Verhandlungen einbezogen.

§ 7 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen, Erprobungsklausel

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Rahmenvereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Rahmenvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der betroffenen Regelungen an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, die Rahmenvereinbarung kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss begründet werden.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der Umgang mit den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung in der Praxis einer Erprobung bedarf. Sie vereinbaren daher, die Regelungen nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen.

§ 8 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Diese Vereinbarung gilt für Leistungen ab dem 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2012. Sie verlängert sich danach um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist die schriftliche Kündigung (ordentliche Kündigung) erklärt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden. Eine Kündigung des Landes Berlin ist für alle Vertragspartner wirksam, soweit sie dem Mitglied der LIGA, welches zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsstelle der LIGA führt, und dem LJR fristgerecht zugegangen ist. Die der LIGA und dem LJR angeschlossenen Träger und die nach § 2 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die der LIGA und dem LJR angeschlossenen Träger und nach § 2 beigetretenen Träger erklären insoweit Empfangsbevollmächtigung. Die Kündigung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung ist ausgeschlossen. Kooperationsverträge können bei Beendigung der Rahmenvereinbarung mit Wirkung zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Abrechnung und den Ausgleich der Differenzbeträge bleiben von einer Kündigung unberührt und richten sich auch nach einer Beendigung der Rahmenvereinbarung nach den hier niedergelegten Regelungen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung oder der Trägerverträge unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des hier geregelten Bereichs am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen, die nach Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

§ 10 Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder bei Auftreten von Lücken oder eines sonstigen Anpassungsbedarfs dieser Rahmenvereinbarung verpflichten sich die vertragschließenden Parteien innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzu-

nehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Soweit in diesem Fall eine entsprechende Vertragsänderung oder -ergänzung zwischen allen diese Rahmenvereinbarung unterzeichnenden Parteien vereinbart wird, gilt diese Änderung mit vereinbartem Zeitpunkt mit Bindungswirkung für alle beigetretenen Träger. Die neue Fassung der Rahmenvereinbarung ist mit allen Anlagen auf der Internetseite der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bekannt zu geben.

§ 11 Anlagen/Vordrucke

Die vertragschließenden Parteien können vereinbaren, Vordrucke zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zu nutzen.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

- A. Kostenblätter
 - A1: Fachpersonal
 - A2: Juleica
- B. Leistungsvereinbarung
 - B1: Fachpersonal
 - B2: Juleica
- C. Leistungsnachweise / Jahresabrechnung
 - C1: Fachpersonal
 - C2: Juleica
- D. Muster eines Kooperationsvertrages

Protokollnotizen

1. Die Rahmenvereinbarung soll um ein gesondertes Kostenblatt Juleica ergänzt werden. Dieses Kostenblatt wird bis zum 15.8.2010 gesondert verhandelt.
2. SenFin geht davon aus, dass der Einsatz des „Nichtfachpersonals“ gem. § 3 Abs. 8 anstelle des Fachpersonals erfolgt.
3. Die Organisation von Sonderprojekten außerhalb dieser Vereinbarung, wie z.B. die Betreuung von Schuldistanzierten, bleibt unberührt.

Berlin, den 17.12.2014

Das Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Staatssekretär Mark Rackles

Die LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin:

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V.

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Deutsches Rotes Kreuz – LV Berlin – Berliner Rotes Kreuz e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz e.V.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Der Landesjugendring:

Landesjugendring Berlin e.V.

